

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 150 (1984)

Heft: 7-8

Rubrik: Gesamtverteidigung und Armee

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gesamtverteidigung und Armee

Die Landesversorgung im Jahr 1983

Der Geschäftsbericht des Bundesrates für das Jahr 1983 enthält im Kapitel des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements folgende Angaben über das **Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung**:

I. Neue Rechtsgrundlagen

Mit der teilweisen Inkraftsetzung des Landesversorgungsgesetzes auf den 1. September hat eine aufwendige Revisionsarbeit ihren Abschluss gefunden. Auf den gleichen Zeitpunkt hin erfolgte die Umbenennung in «Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung». Durch das Inkrafttreten des neuen Gesetzes wurden die Aufhebung und der Neuerlass mehrerer Vollzugsverordnungen notwendig. Eine Vereinheitlichung und Straffung dieser Erlasse gestaltete sich infolge der Komplexität des Landesversorgungsrechts ziemlich schwierig, stellten sich doch heikle Abgrenzungsprobleme gegenüber dem Aussenhandels-, Agrar- und Zollrecht sowie neue Anforderungen aufgrund des ausgebauten Verwaltungsrechts.

Die Pflichtlagerorganisationen begannen bereits ihre internen Vorschriften an die neuen Bestimmungen des Landesversorgungsgesetzes anzupassen. Diese Arbeiten werden noch einige Zeit beanspruchen und vermutlich erst 1986 abgeschlossen werden können.

II. Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung

1. Pflichtlagerhaltung. Die aktuelle Wirtschaftslage zeitigte Auswirkungen auf die Vorratshaltungspolitik der einzelnen Firmen und somit auch auf die Pflichtlagerhaltung. Im Sektor der freiwilligen Pflichtlagerhaltung, wo das ganze Preis- und Lagerisiko sowie die Lagerkosten beim Halter der Pflichtvorräte liegen, drückte sich dies verschiedentlich in Form von Vertragskündigungen oder der Reduktion der Vertragsmenge aus. Bei der heutigen Konkurrenzsituation empfinden mehrere Firmen die Kosten eines Pflichtlagers im Vergleich zum Nutzen als zu hoch. In Fällen allerdings, wo der sinkende Verbrauch zu einem im Verhältnis dazu überdimensionalen Lager führte und dies somit nicht mehr in vernünftigen Fristen umgesetzt werden kann, wurde eine Reduktion des Pflichtlagers von seiten des Bundes gefordert.

Die Bemühungen, bei der Nationalbank einen günstigeren Spezialdiskontsatz für

Pflichtlagerkredite zu erwirken, blieben erfolglos. Die Pflichtlagerfinanzierung durch Geschäftsbanken und die damit verbundenen Möglichkeiten zur Refinanzierung bei der Nationalbank nach heutigem System erschweren unserer Notenbank die Führung der Geldpolitik. Es werden bei den künftigen Überlegungen deshalb auch Finanzierungsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen sein, die vom heutigen System der Spezialdiskontsatzberechnung abweichen.

Bedingt durch Konkurse und Nachlassstundungen von Pflichtlagerhaltern wurde der Bund verschiedentlich Eigentümer von Pflichtlagern. Dabei sah er sich gezwungen, die Waren zu verwerten. Da die Wiederbeschaffungswerte, die meist als Basis für die Finanzierung der Pflichtlager dienen, normalerweise über dem Liquidationswert liegen, waren kleinere Verluste nicht zu vermeiden.

2. Hochseeschifffahrt. Der mit Bundesbeschluss vom 21. Juni 1982 bewilligte Rahmenkredit von 300 Millionen Franken für Massnahmen zur Sicherung der schweizerischen Hochseeschifffahrt wurde bis heute im Ausmass von 19,29 Millionen Franken für die Verbürgung von Darlehen zur Finanzierung schweizerischer Hochseeschiffe beansprucht.

3. Ausbildung und Information. Bei verschiedenen kombinierten Übungen, in die als Partner auch die wirtschaftliche Landesversorgung miteinbezogen wurde, erwies sich der Einbau einer eigentlichen Übungsvorphase als nützlich. Die Möglichkeit einer wirklichkeitsnahen Ausbildung kann so optimal genutzt werden. In einer grossen Informationskampagne wurde die Bevölkerung über aktuelle wirtschaftliche Bedrohungslagen ins Bild gesetzt. Diese Aktion diente der Motivation für das Anlegen des sogenannten Notvorrats.

III. Milizämter

1. Ernährungsamt. Die Anschlussarbeiten zur Ernährungsplanung 1980 (EP-80) wurden programmgemäss vorangetrieben. Die Folgeprojekte Futtermittelbilanzierung, Integration der Lebensmittelrationierung in die EP (Rationenplanung) sowie die EP-Einkommensproblematik stehen kurz vor ihrem Abschluss. Notwendige Arbeiten zur EP-Energieproblematik wurden im Rahmen des NFP-Projektes «Energieplanung für die Ernährungssicherung in Krisenzeiten» in Angriff genommen. Auch die Detailarbeiten für eine umfassende Lebensmittelrationierung aufgrund des Konzeptes vom Oktober 1982 sind weiter vorangeschritten. Beim Zivilschutz konnte das Grundkonzept für eine gesamtschweizerische Versorgungsautonomie von 30 Tagen mit Grundnahrungsmitteln erarbeitet werden.

Die Vorbereitungen für eine Futtermittelbewirtschaftung konnten weitgehend abgeschlossen werden. Die Durchführungsstellen der Kantone wurden anlässlich von Instruktionstagungen über das vorgesehene Prozedere orientiert.

2. Industrieamt. Die einzelnen Sektionen, die sich mit Energiefragen beschäftigten, wurden neu in der «Abteilung Energie» zusammengefasst. Die Zunahme der technischen Möglichkeiten zur Umstellung beim Verbrauch verschiedener Energieträger sowie die enge Verflechtung der Energiemärkte auf internationaler Ebene waren die

Hauptgründe für diesen Schritt. Die dadurch erreichte personelle Verstärkung erlaubt Verbesserungen auf den Gebieten Energiekrisenforschung, Information und Massnahmenvorbereitung. Probleme der Elektronik werden künftig intensiver bearbeitet werden müssen.

Teile des Industrieamtes und der Mineralölwirtschaft waren am vierten zweimonatigen Zuteilungssystem-Test der Internationalen Energie-Agentur beteiligt. Dabei zeigte sich, dass die Grundlagen für Bewirtschaftungsentscheide des Bundesrates und des EVD verbessert werden müssen.

3. Transportamt. Die Erhaltung der schweizerischen Hochseeflotte ist für die wirtschaftliche Landesversorgung von grosser Bedeutung. Besorgt wird deshalb die weltweite Krisensituation im Seetransport, welche namentlich im Linienverkehr den Schweizer Reedern grosse Schwierigkeiten bereitet, verfolgt. Auch im Bereich Rheinschifffahrt geben die grossen Überkapazitäten zu Besorgnis Anlass.

Die Weisungen über die Organisation und die Aufgaben der Transportstellen auf Stufe Kanton wurden neu gefasst und in Kraft gesetzt. Sie halten die wichtige Rolle der Kantone im Bereich der Inlandtransporte fest. Ebenso wurden die Vorbereitungen für eine Treibstoffrationierung in der Verbrauchergruppe «Privater Strassenverkehr» auf Stufe Bund abgeschlossen.

4. Arbeitsamt. Im Landesversorgungsgesetz ist die Schaffung eines Arbeitsamtes als neues Milizamt mit einer vollamtlichen Geschäftsstelle gesetzlich verankert. Damit wurden die Voraussetzungen geschaffen, spezifische Arbeitskraftprobleme intensiver zu untersuchen. Im Interesse der Gesamtverteidigung ist in Krisen- und Notsituationen ein bestimmtes Mass an wirtschaftlicher Tätigkeit sowie die unentbehrliche Verwaltungstätigkeit aufrecht zu erhalten. Das Problem der Sicherstellung der Arbeitskräfte bedarf deshalb bereits in Normalzeiten einer eingehenden Bearbeitung – nicht allein aus wirtschaftlichen, sondern ebenso sehr aus sozialen wie psychologischen und militärischen Überlegungen.

Disziplin in der Armee

Der Bundesrat hat am 4. Juni 1984 zu einer Interpellation von Nationalrat Markus Ruf, Bern, Stellung genommen, der von der Landesregierung hatte wissen wollen, ob sie bereit und gewillt sei, der Einhaltung der Disziplin und damit der Wehrbereitschaft in der Armee wieder vermehrt Nachachtung zu verschaffen. Der Interpellant hatte sich durch die «seit einiger Zeit wieder vermehrt feststellbaren Disziplinarmängel bei Wehrmännern – namentlich von Verstössen gegen die militärischen Formen sowie die Teuevorschriften in der Öffentlichkeit» – zu seinem Vorstoss veranlasst gesehen. Der Bundesrat beantwortete die Interpellation wie folgt:

Die Einhaltung der Disziplin in der Armee ist u.a. Ausdruck der Wehrbereitschaft. Zur Disziplin gehören die militärischen Umgangsformen. Korrektes, natürliches und bestimmtes Auftreten und Verhalten der Wehrmänner in der Öffentlichkeit heben Ansehen und Vertrauen in unsere Milizarmee.

Die bestehenden Vorschriften (Dienstreglement 80, Weisungen des EMD vom 19. September 1967 betreffend die Aufrechterhaltung der Disziplin beim Einrücken und bei der Entlassung der Truppe, Vorschriften des Ausbildungschefs vom 20. Juli 1975 betreffend Kontrollen des Verhaltens der Wehrmänner in der Öffentlichkeit) genügen.

Die Durchsetzung dieser Vorschriften ist eine dauernde Aufgabe der Vorgesetzten aller Grade. Die Erziehung zur Disziplin und zu korrektem Verhalten, die in den Rekrutenschulen vermittelt wird, muss sich bis ans Ende der Militärdienstpflicht auswirken. Der Ausbildungschef nimmt deshalb starken Einfluss auf diese Aufgaben.

In den Truppenkursen (Wiederholungs-, Ergänzungs- und Landsturmkursen) sind die Kommandanten der Grossen Verbände, Truppenkörper und Einheiten für die Einhaltung der Disziplin verantwortlich. Zudem werden Patrouillen durch truppeneigene Organe und solche der Heerespolizei durchgeführt.

Am 20. Juli 1975 hat der Ausbildungschef die erwähnten Weisungen erlassen. Mit dem Dienstreglement 80 wurde die Achtungstellung neu geregelt. Gleichzeitig wurden die Teneuvorschriften angepasst; sie dürfen heute als zeitgemäss bezeichnet werden und lassen sich durchsetzen.

Gesamthaft gesehen ist die Disziplin in unserer Armee gut. Sie wird es auch in Zukunft bleiben, wenn sie von den Armeegehörigen aller Grade hochgehalten wird. Die hierfür zur Verfügung stehenden Mittel genügen. Der Bundesrat hat deshalb keine Massnahmen zu treffen.

Einsatz von Behinderten in der Armee

Werden Behinderte bald Soldaten? Nr. 2 März/April der Fachzeitschrift Pro Infirmis setzt sich mit dieser Frage auseinander. Dargestellt werden das 3-Stufen-Modell zum Einbezug Behinderter in die Armee, wie es vom EMD vorgeschlagen wurde (siehe Kästchen), sowie Fragen im Zusammenhang mit dem Militärpflichtersatz und der Militärversicherung. In erster Linie vermit-

Militärpflicht für Behinderte: Der Vorschlag des EMD für eine Zuteilung innerhalb 3 Kategorien

1. Wehrpflichtige, die in ihrer Marsch- und/oder Tragfähigkeit eingeschränkt sind.

2. Wehrpflichtige, die behindert sind, deren Einsatz im Instruktions- und Aktivdienst in Verwaltungsfunktionen der Truppe oder ähnlichen Tätigkeiten (je nach ziviler Ausbildung) eingesetzt werden und die eine Uniform tragen können.

3. Behinderte Wehrpflichtige, für die eine Uniformierung unzumutbar wäre, und die nur im Instruktionsdienst (Dienst in Friedenszeiten) in Verwaltungsfunktionen des Eidg. Militärdepartementes in Zivil eingesetzt werden können.

Oberst Ch. Kämpfer,
Chef Sektion Grundlagenplanung
Stab der Gruppe für Generalstabsdienste

telt die Broschüre ein Stimmungsbild der unterschiedlichsten Meinungen Behinderter und ihrer Organisationen zur Frage der Integration in die Armee. So verweisen die verschiedenen Ansichten auch auf das übergreifende Spannungsfeld «Integration – Emanzipation», in dem sich Behinderte bewegen.

Die Broschüre kann zum Preis von Fr. 5.– bei der Redaktion Pro Infirmis, Feldeggstr. 71, Postfach 129, 8032 Zürich, bezogen werden.

Schaffung eines Eidgenössischen sanitätsdienstlichen Koordinationsorgans

Der Bundesrat hat, gestützt auf das Bundesgesetz vom 27. Juni 1969 über die Leitungsorganisation und den Rat für Gesamtverteidigung, eine Verordnung über die Schaffung eines Eidgenössischen sanitätsdienstlichen Koordinationsorgans (ESKO) erlassen, welche am 30. Juni 1984 in Kraft tritt.

Das ESKO ist Bindeglied zwischen zivilen und militärischen Führungsorganen des Bundes und den Führungsorganen der Kantone für die Belange des Koordinierten Sanitätsdienstes (KSD). Es besteht aus dem Beauftragten des Bundesrats für die Vorbereitung des KSD (Oberfeldarzt), drei bis sechs Vertretern der Kantone, die von der Schweizerischen Sanitätsdirektoren-Konferenz vorgeschlagen werden, sowie drei Vertretern des Bundes (Bundesamt für Gesundheitswesen, Bundesamt für Zivilschutz, Armee). Die Mitglieder des ESKO werden vom Bundesrat auf Antrag der Zentralstelle für Gesamtverteidigung gewählt. ■

Die
Ingenieurunternehmung AG der
Schweizerischen Elektrizitäts- und Verkehrsgesellschaft

Suiselectra

Energie-Erzeugung und -Verteilung • Bauwirtschaft
HTI – Haustechnische Installationen – Energietechnik

NEUANLAGEN - UMBAUTEN - ERWEITERUNGEN

Beratung • Planung • Engineering • Management und Überwachung

Malzgasse 32

4010 Basel

Tel. 061/22 00 77

Telex: 62065 Setbs